

Informationen zur Absenkung, Übernahme und Erlass von Elternbeiträgen

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist laut Elternbeitragsatzung der Landeshauptstadt Dresden in der Regel ein Elternbeitrag zu zahlen.

Eine teilweise oder vollständige Minderung des Elternbeitrages ist möglich. Ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, prüft auf Antrag die Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung.

Für Alleinerziehende

Wer mit seinem Kind überwiegend allein im Haushalt lebt und ohne die Hilfe Dritter für die Pflege und Erziehung eines oder mehrerer Kinder zu sorgen hat, hat Anspruch auf eine Absenkung des Elternbeitrages für Alleinerziehende.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- **Betreuungsvertrag** Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder,
- **Formblatt zum Status „Alleinerziehend“** (erhältlich in der Beitragsstelle oder unter www.dresden.de/kita-anmeldung)

Für Geschwisterkinder

Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle nach Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) besuchen, haben Anspruch auf Absenkung des Elternbeitrages für Geschwisterkinder.

Das bedeutet: Nur für das erste Kind ist der volle Beitrag zu zahlen. Für das zweite Zählkind erfolgt eine prozentuale Absenkung des Elternbeitrages. Für das dritte und alle weiteren Zählkinder ist die Kindertagesbetreuung in Dresden beitragsfrei.

Zur Prüfung auf Absenkung des Elternbeitrages für Geschwisterkinder sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Betreuungsverträge** aller Kinder, die in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen innerhalb oder außerhalb Dresdens betreut werden

Aus finanziellen Gründen

Eltern können eine Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrages beantragen, wenn ihnen die daraus entstehende finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist.

Für die erstmalige Beantragung empfehlen wir eine persönliche Beratung in der Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung. Die Einkommensbelege sollten dazu mitgebracht werden.

Anträge sollen frühestens sechs Wochen vor dem vertraglichen Betreuungsbeginn gestellt werden. Folgeanträge sind im Monat vor dem Ende des letzten Bewilligungszeitraums einzureichen.

Nicht zuzumuten sind Elternbeitragszahlungen immer dann, wenn Eltern oder Kinder folgende Sozialleistungen erhalten:

- Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII),
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Bei getrenntlebenden Elternteilen ist der Bezug von Sozialleistungen durch den Elternteil maßgebend, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz lebt.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Betreuungsvertrag Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder,
- Bescheid über den Bezug einer der aufgeführten Sozialleistungen. Sofern ne-

ben der Sozialleistung noch Kinderbetreuungskosten durch einen Dritten übernommen werden, ist dies zu belegen.

Wird keine der genannten Sozialleistungen bezogen, kann der Elternbeitrag auch übernommen oder erlassen werden, wenn dessen Zahlung den Eltern wegen ihres niedrigen Einkommens nicht zugemutet werden kann. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, welche die konkrete Einkommenssituation und besondere Lebensumstände berücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern ist das Einkommen des Elternteils maßgebend, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Für die Prüfung der Leistungsberechtigung sind folgende Nachweise und Unterlagen einzureichen:

- Betreuungsvertrag Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder
- soweit zutreffend: aktueller Bescheid über Arbeitslosengeld, BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Krankengeld, Rente, Mutterschaftsgeld, Landeserziehungsgeld oder Elterngeld
- soweit zutreffend: Bescheid über Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltstitel
- Kindergeldbescheid, ersatzweise Kontoauszug mit Zahlungseingang
- ggf. Nachweise bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- ggf. Nachweise über Einkommen aus Zinserträgen
- Mietvertrag nebst Änderungen sowie Betriebskostenanpassungen

- bei Eigenheim bzw. Eigentumswohnung: Übersicht über jährlich zu zahlende Zinsen, Müll-, Wasser-, Abwasser- und Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherung, Grundsteuer und Gebäudeversicherung
- Nachweise über Hausrat-, private Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Riester-Rente.
- bei nichtselbstständiger Tätigkeit die Entgeltnachweise der letzten sechs Monate einschließlich der Nachweise für ggf. erhaltenes Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld sowie Kinderkrankgeld
- bei selbstständiger Tätigkeit:
 - letzter Einkommenssteuerbescheid
 - Einnahmeüberschussrechnung des letzten Jahres
 - Übersicht über die Abschreibungen (AfA-Liste)
 - vorläufige Gewinnermittlung des laufenden Jahres
 - Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge
 - evtl. Gründerzuschuss und/oder Überbrückungsgeld
- Aufenthaltstitel bei Nicht-EU-Bürgern

Kontakt zur Beitragsstelle

Besucheradresse

Amt für Kindertagesbetreuung
 Beitragsstelle
 Breitscheidstraße 78
 01237 Dresden

Sprechzeiten

Montag/Freitag: 9 bis 12 Uhr
 Dienstag/Donnerstag: 9 bis 18 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten können telefonisch unter (03 51) 4 88 50 34 vereinbart werden.

Postanschrift

Landeshauptstadt Dresden
 Amt für Kindertagesbetreuung
 Abteilung Beitragsstelle
 Postfach 12 00 20
 01001 Dresden

Internet

Weiterführende Informationen zu den Elternbeiträgen erhalten Sie im Internet unter www.dresden.de/elternbeitraege

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Kindertagesbetreuung
Telefon (03 51) 4 88 51 31
Telefax (03 51) 4 88 50 03
E-Mail kindertagesbetreuung@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
[facebook.com/stadt.dresden](https://www.facebook.com/stadt.dresden)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Corinna Börner, Marco Fiedler
4. (aktualisierte) Auflage, Januar 2020

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.